



GEMEINDE
ETTLLEBEN
 BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
 NEUE SIEDLUNG
 M. 1 : 1 000
 = 1. Änderung Westl. Hauptbaugebiet

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.4.19... bis 1.4.5.1979... in Ettlleben... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Ettlleben, den 5. Okt. 1979.
 (Siegel) Papp...
 2. Bürgermeister

Die Gemeinde Ettlleben hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1.2.1979 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ettlleben, den 5. Okt. 1979.
 (Siegel) Papp...
 2. Bürgermeister

Dienstag... / Das Landratsamt Schweinfurt hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid... vom 22.11.77 Nr. 142... gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 - GVBl. S. 327) i.d.F. vom 25.11.69 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Schweinfurt, den 26.1.1971.
 (Siegel) Landratsamt
 (Beck)
 Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 4.2.1971 bis... in Ettlleben... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1.4.1971... ortsüblich durch... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Ettlleben, den 4.2.1971...
 (Siegel) Papp...
 2. Bürgermeister

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe und Schrift.

- HINWEISE**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ▨ BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- 650 FLURSTÜCKSNUMMER
- FESTSETZUNGEN**
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) -
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE gem. § 4 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,4
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL = 0,8
- ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND - 2, B.

2.3 BAULEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

- OFFENE BAULEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ▨ GEPLANTES WOHNGEBÄUDE IN FIRSTRICHTUNG MIT SATTELDACH
- ▨ GEBÄUDE MIT FLACHDACH
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE (ALS HINWEIS)

2.4 VERKEHRSFÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- ▨ FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ▨ FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR
- PARKSTREIFEN

2.5 FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGE ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
 (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 u. 7 BBauG)

- ▨ FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGE
- △ UMFORMERSTATION

2.6 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

- ▨ FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN z.B. 20 kV

2.7 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ▨ ANBAUFREI ZONE
- ▨ GARAGE

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 3.1 Gebäude aller Art (auch Garagen und Nebengebäude) sind in massiver Bauweise zu errichten... *SIEHE 4. ÄNDERUNG*
- 3.2 Hauptgebäude sind mit 23... geeigneten Satteldächern und Garagen und Nebengebäude mit Flachdächern zu versehen.
- 3.3 Satteldächer sind mit engobierten Dachziegeln einzudecken.
- 3.4 Dachgaupen sind unzulässig. *SIEHE 4. ÄNDERUNG.*
- 3.5 In Gebieten, in welchen nach Ziff. 2.3 der Festsetzungen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, müssen die Doppelhaushälften an der mit... bezeichneten, gemeinsamen, geplanten oder schon... vorhandenen Grenze errichtet werden.
- 3.6 Doppelhäuser, sowie Doppel- und Gemeinschaftsgaragen sind einheitlich zu gestalten und dürfen an gemeinsamen Grenzen in Breite, Höhe und Dachform nicht voneinander abweichen. Werden die vorgenannten Gebäude nicht gleichzeitig und in einem Zuge errichtet, so ist das zuerst fertiggestellte für die nachfolgenden maßgebend.
- 3.7 Vor Garagen mit mehr als einem Tor und einem Abstand bis zu 10 m von der Gehsteighinterkante dürfen die Vorplätze bzw. davorliegenden Stellplätze durch Mauern, Zäune oder dergl. nicht abgeteilt werden; sie müssen durchgehend befahrbar sein. *CARAVAN - SATTELDACH SIEHE 4. ÄNDERUNG*
- 3.8 Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 450 qm.
- 3.9 Die höchstzulässige Traufhöhe über dem hinteren Hangenschnitt des Geländes bzw. über der Gehsteighinterkante darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m und bei zweigeschossigen 6,20 m nicht überschreiten.
- 3.10 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteig-Oberkante nicht überschreiten. In der Regel sind Natursteinsockel bis 30 cm Höhe mit dahinterstehenden lebenden Hecken vorzusehen. Gartentürchen oder Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAGE DER GEMEINDE ETTLLEBEN AM 12. SEPT. 1969
 GEANDERT AM 21. 9. 1970 VOM

BÜRO FÜR ORTSPLANUNG UND HOCHBAU
 DIPL.-ING. GUNNAR HAFNER ARCHITEKT
 872 SCHWEINFURT · ROSSMARKT 8 · TELEFON 21533

Hafner